

Satzung des Vereins Tierschutz Lehre e.V. - laut Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung vom 14.4.2016

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierschutz Lehre e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lehre.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Helmstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist keiner übergeordneten Organisation zugeordnet.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes, soweit es die Tierwelt betrifft, sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken und artgerechte Tierhaltung
2. Beratung der Mitglieder und sonstiger Personen in Tierschutzfragen
3. Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzes
4. Unterhaltung eines Beratungs- und Ermittlungsdienstes zur Feststellung von Missbrauchsfällen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen
5. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Problem der herrenlosen Katzen geschenkt werden, z.B. durch Beratung der betroffenen Bewohner in Lehre sowie Hilfen auch finanzieller Art bei der Kastration der Tiere und Vermittlung der Jungtiere.
6. Einrichtung einer Suchkartei für entlaufene Tiere im Internet.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und bereit ist, im Sinne des Tierschutzgedankens mitzuarbeiten und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. Durch freiwilligen Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09.eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
4. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
- b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- c. wenn es die Interessen des Tierschutzes erheblich verletzt hat
- d. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
- e. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen für dieses Mitglied alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.
3. Jedes Mitglied, das älter als 18 Jahre ist, hat eine Stimme.
4. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Mitglieder bis zum 18.Lebensjahr, Auszubildende und Studierende zahlen den halben Beitrag. In besonderen finanziellen Notlagen kann der Vorstand über eine Beitragsreduzierung entscheiden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins.

1. Der Vorstand besteht idealerweise aus mindestens 5 bis maximal 7 Personen. Sie müssen alle persönliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - b. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, sowie einen Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.
 - c. Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
 - d. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden gemeinsam mit dem Schatzmeister abgegeben werden.
 - e. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 - f. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
 - g. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Mitgliederversammlungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der

Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB), also nicht BGB-Vorstand. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Dabei kann es sich um interne Führungsaufgaben, um Beratungsfunktionen oder aber auch um Angelegenheiten handeln, die allgemein durch Beschlussfassung geregelt werden. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist stimmberechtigt.

Die Wahl in den erweiterten Vorstand findet nach dem gleichen Verfahren wie die Wahl des Vorstandes statt. Der erweiterte Vorstand kann aus 0 – 4 Personen bestehen.

§10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

1. In jedem Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, idealerweise bis Monat April. Sie wird einberufen vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindesten 14 Tagen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss die Tagesordnung erhalten. Sie erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Teil oder durch Veröffentlichung im Lehrschen Boten oder durch Einladung mit einem Anschreiben. Soweit die E-Mail-Adressen eines Mitgliedes bekannt sind, kann die Einladung an diese Mitglieder auch alternativ per E-Mail erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden auf dem Postweg persönlich eingeladen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder.
- f. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- i. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- j. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- k. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- l. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Paragraphen der Satzung.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15

Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Katzenschutz Braunschweig e.V., Geschäftsstelle Berliner Damm 32, 38159 Wedtlenstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

Ersatzerbe für den Fall, dass Katzenschutz Braunschweig e.V. – aus welchen Gründen auch immer – nicht Erbe werden sollte, soll sein: Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e.V, Biberweg 30, 38114 Braunschweig.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Gültigkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.4.2016 verabschiedet.